
21/2016

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus - Senftenberg**

28.09.2016

I n h a l t

- | | Seite |
|---|-------|
| 1. Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen Master-Studiengang Heritage Conservation and Site Management (Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg und Helwan Universität Kairo) vom 27. September 2016 | 2 |
| 2. Neubekanntmachung: Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen Master-Studiengang Heritage Conservation and Site Management (Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg und Helwan Universität Kairo) vom 27. September 2016 | 4 |

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen Master-Studiengang Heritage Conservation and Site Management

(Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg und Helwan Universität Kairo)

vom 27. September 2016

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus - Senftenberg vom 12. September 2016 (AMBl. 14/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Heritage Conservation and Site Management an der BTU vom 25. September 2013 (AMBl. 08/2013), geändert am 23. Juni 2015 (AMBl. 03/2015) wird entsprechend der Mustergliederung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus - Senftenberg (RahmenO-MA) vom 12. September 2016 (AMBl. 14/2016) neu geordnet und redaktionell angepasst.

Artikel 2

Die Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Heritage Conservation and Site Management an der BTU vom 25. September 2013 (AMBl. 08/2013), geändert am 29. Juli 2015 (AMBl. 03/2015) wird wie folgt geändert:

1. In den neuen § 3 – Graduierung, Abschlussbezeichnung – wird folgender Absatz an dritter Stelle eingefügt:

(3) ¹Die Grundlage für die Erstellung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement) bildet die Richtlinie für die Ausfertigung von Abschlussdokumenten der BTU. ²Für den gemeinsamen Abschluss dieses Master-Studiengangs werden ergänzend folgende Vereinbarungen getroffen:

- a) Die Urkunde wird von den Präsidentinnen oder Präsidenten der zwei Partnerhochschulen unterzeichnet.
- b) Die Zeugnisse werden von den zuständigen Dekaninnen oder Dekanen unterzeichnet.
- c) Das Diploma Supplement führt zusätzlich Informationen zum nationalen Hochschulsystem Ägyptens auf.

2. In den neuen § 8 – Master-Arbeit – wird folgender Absatz an sechster Stelle eingefügt:

(6) Dem Studierendenservice der jeweiligen Heimatuniversität sind fristgerecht vier Exemplare und die elektronische Version der schriftlichen Arbeit vorzulegen.

3. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

³Erstprüfende sind jeweils Hochschullehrerinnen und -lehrer aus einer der beiden Universitäten.

Satz 3 wird zu Satz 4.

Artikel 3 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Studierende, die sich bereits zum Wintersemester 2014/15 oder 2015/16 in den Studiengang eingeschrieben haben, sind von dieser Satzung betroffen und beenden ihr Studium entsprechend der geänderten Studien- und Prüfungsordnung vom 27. September 2016 (AMBl. 21/2016).

³Die Studien- und Prüfungsordnungen vom 25. September 2013 (AMBl. 08/2013) und vom 23. Juni 2015 (AMBl. 03/2015) treten mit der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Artikel 4 Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Umwelt und Naturwissenschaften vom 08. Juni 2016, der Stellungnahme des Senats vom 14. Juli 2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 27. September 2016.

Cottbus, den 27. September 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident

Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 4 der zweiten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Master-Studiengang Heritage Conservation and Site Management (Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg und Helwan Universität Kairo) vom 27. September 2016 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 28. September 2016 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 27. September 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen Master-Studiengang Heritage Conservation and Site Management

(Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg und Helwan Universität Kairo)

vom 27. September 2016

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus - Senftenberg vom 12. September 2016 (AMBI. 14/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	4
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	5
§ 4	Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	5
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	5

§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung	5
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	6
§ 8	Master-Arbeit	6
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	7
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen	7
Anlage 1:	Überblick über die zum Master-Studiengang gehörenden Module mit der Anzahl der Leistungspunkte (CP) pro Semester	8
Anlage 2:	Überblick über die zum Master-Studiengang gehörenden Wahlpflichtmodule mit der Anzahl der Leistungspunkte (CP)	9
Anlage 3:	Notenäquivalenz-Tabelle für den gemeinsamen Master-Studiengang Heritage Conservation and Site Management	9

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Heritage Conservation and Site Management. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-MA) für Master-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMBI. 14/2016). ³Im Zweifel haben die Allgemeinen Bestimmungen Vorrang.

(2) Der Master-Studiengang wird von beiden Partnerhochschulen in beiderseitigem Einvernehmen umgesetzt.

(3) ¹Gemeinsame Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätssicherung werden von beiden Partnerhochschulen bei der Umsetzung, Evaluierung und Optimierung des Studiengangs verwendet. ²Der gemeinsame wissenschaftliche Rat, die Prüfungsausschüsse und die Programm-Koordinatorinnen und -Koordinatoren werden den regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Partnerhochschulen sicherstellen.

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Heritage Conservation and Site Management ist ein internationaler gemeinsamer Master-Studiengang, der in Kooperation von den beiden Partnerhochschulen, der BTU, Deutschland, und der Helwan Universität, Kairo, Ägypten, durchgeführt wird.

(2) ¹Heritage Conservation and Site Management ist ein konsekutiver Master-Studiengang.

²Ziel ist die Verleihung eines gemeinsamen Master-Abschlusses im Fachbereich Heritage Conservation and Site Management von beiden Partnerhochschulen.

(3) ¹Absolventinnen und Absolventen des gemeinsamen Master-Studiengangs Heritage Conservation and Site Management werden für Tätigkeiten in zahlreichen Kulturerbeerichtungen im öffentlichen und privaten Sektor qualifiziert. ²Das Programm zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten für die Verwaltung und das Management archäologischer Stätten ab; hierzu gehören die akademischen Gebiete Erhaltungsstrategien und -methoden, strategisches Kulturerbemanagement und -planung, Besuchermanagement, Präsentation und Interpretation, sowie allgemeine Führungsqualitäten und gute Kenntnisse des Tourismussektors und der touristischen Aktivitäten. ³Durch die Vielfalt dieser Themen erlangen die Absolventinnen und Absolventen multidisziplinäre Fähigkeiten, die für die Bewertung, den Schutz, das Management und die Vermittlung der archäologischen Stätten benötigt werden.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

(1) ¹Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Heritage Conservation and Site Management wird der gemeinsame akademische Grad "Master of Arts" (M. A.) verliehen. ²Der offizielle Status des Grads ist der eines gemeinsamen Abschlusses (Joint Degree), wobei ein einziger Abschluss von der BTU und der Helwan Universität gemeinsam verliehen wird.

(2) Die Abschlussdokumente werden jeder Absolventin und jedem Absolventen von der BTU ausgestellt.

(3) ¹Die Grundlage für die Erstellung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement) bildet die Richtlinie für die Ausfertigung von Abschlussdokumenten der BTU. ²Für den gemeinsamen Abschluss dieses Master-Studiengangs werden ergänzend folgende Vereinbarungen getroffen:

- a) Die Urkunde wird von den Präsidentinnen oder Präsidenten der zwei Partnerhochschulen unterzeichnet.
- b) Die Zeugnisse werden von den zuständigen Dekaninnen oder Dekanen unterzeichnet.

c) Das Diploma Supplement führt zusätzlich Informationen zum nationalen Hochschulsystem Ägyptens auf.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Ergänzend zu § 4 RahmenO-MA gelten weitere Zulassungsanforderungen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (mindestens Bachelor-Grad) in Archäologie, Tourismus, Architektur, Denkmalschutz oder Geschichte aufweisen oder gleichwertige Qualifikationen besitzen. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber eingereichten Bewerbungsunterlagen.

(3) Ausländische und deutsche Bewerberinnen und Bewerber müssen einen Sprachnachweis der Lehrsprache Englisch (TOEFL iBT mindestens 80 Punkte, Cambridge Certificate in Advanced English mindestens Note "B", Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens Note "C", IELTS mindestens 6.5 oder Gleichwertiges) vorweisen.

(4) Studierende werden an beiden Hochschulen immatrikuliert.

§ 5 Regelstudienzeit, Studiumumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester (zwei Studienjahre). ²Die Studierenden müssen 120 Leistungspunkte gemäß ECTS erwirtschaften.

(2) Das Studium beginnt nur im Wintersemester.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Zum Master-Studiengang Heritage Conservation and Site Management gehören:

- a) die Pflichtmodule „Academic Work and Research Methodology“, „Heritage Conservation“, „Archaeology“, „Introduction to Heritage Site Management“ und „Principles of Tourism and Visitor Management“ im Umfang von 30 Leistungspunkten gemäß ECTS (siehe Anlage 1);
- b) zwei Studienprojekte (Study Project 1 und 2) im Umfang von 24 Leistungspunkten gemäß ECTS (siehe Anlage 1);

- c) Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 Leistungspunkten gemäß ECTS (siehe Anlage 2);
- d) die Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums im Umfang von 30 Leistungspunkten gemäß ECTS.

(2) ¹Die Ziele und Inhalte der Lerneinheiten sind schriftlich im Modulhandbuch festgehalten. ²Diese können bei Bedarf durch Festlegung des Prüfungsausschusses abgeändert werden. ³Weiterhin können Wahlpflichtmodule durch die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss neu definiert und angepasst werden. ⁴Grundlegende Änderungen von Wahlpflichtmodulen müssen spätestens zwei Jahre vor Inkrafttreten bekannt gegeben werden.

(3) ¹Bei allen Lerneinheiten des Studiengangs handelt es sich um Module. ²Ein Modul ist eine thematisch organisierte und formal strukturierte Einheit des Curriculums, die einem festgelegten Arbeitsaufwand gemäß dem Europäischen System zur Übertragung von Studienleistungen (European Credit Transfer System / ECTS) entspricht. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden.

(4) ¹Die Unterrichtssprache ist Englisch. ²Arabisch- und Deutschkurse können als Teil des Programms angeboten werden.

(5) Zum Programm gehört eine vorgeschriebene Mobilitätsphase an der Partnerhochschule, die sich über mindestens ein Semester erstreckt, und zwar nach folgender Struktur:

- *Semester 1*: an der BTU oder der Helwan Universität;
- *Semester 2*: gemeinsames Semester an der BTU;
- *Semester 3*: gemeinsames Semester an der Helwan Universität;
- *Semester 4*: an der BTU oder der Helwan Universität.

(6) ¹Semesterbeiträge und ggf. andere Gebühren fallen entsprechend der Regelung der Institution an, an der die Studierenden mit dem Programm begonnen haben und die als Heimatinstitution fungiert. ²Während des Studiums an der Partnerhochschule werden die Studierenden von der Heimatinstitution beurlaubt.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Module, die von beiden Partnerhochschulen angeboten werden, und die Gleichwertigkeit bei der Übertragung von Leistungspunkten werden gegenseitig anerkannt.

§ 8 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit ist Teil des Prüfungsverfahrens und schließt die akademische Ausbildung innerhalb des Studiengangs ab. ²Mit der Master-Arbeit soll demonstriert werden, dass die oder der Studierende sich innerhalb einer gesetzten Frist unabhängig und kritisch mit einem Problem theoretischer oder praktischer Art im Bereich des Denkmalschutzes und des Stättenmanagements auseinandersetzen und diesbezüglich wissenschaftlich fundierte Lösungen formulieren kann. ³Die Master-Prüfung besteht aus der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium.

(2) Die Zulassung zur Master-Arbeit ist erst nach dem Erwerb von 90 Leistungspunkten laut der unter § 6 aufgelisteten Struktur (Pflichtmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten, zwei Studienprojekte im Umfang von 24 Leistungspunkten, Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 Leistungspunkten) möglich.

(3) ¹Das Thema der Master-Arbeit ist von der oder dem Studierenden und jeweils einer Betreuerin bzw. einem Betreuer von der BTU und von der Helwan Universität zu vereinbaren. ²Die Master-Arbeit wird von den in Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BTU oder der Helwan Universität oder von Gasthochschullehrerinnen und -hochschullehrern oder externen Dozentinnen und Dozenten, die Module innerhalb des Master-Studiengangs unterrichten, beaufsichtigt. ³Erstprüfende sind jeweils Hochschullehrerinnen und -lehrer aus einer der beiden Universitäten. ⁴Die bzw. der Studierende darf das Arbeitsthema vorschlagen und die Betreuerin bzw. den Betreuer auswählen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt vier Monate. ²In Ausnahmefällen kann diese Frist um bis zu einen Monat verlängert werden. ³Studierende müssen bei einer Verlängerung mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist einen schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen. ⁴Das Kolloquium erfolgt spätestens zwei Monate nach der Abgabe der schriftlichen Arbeit.

(5) ¹Die Master-Arbeit muss in Englisch verfasst werden.

(6) Dem Studierendenservice der jeweiligen Heimatuniversität sind fristgerecht vier Exemplare und die elektronische Version der schriftlichen Arbeit vorzulegen.

(7) Die Master-Prüfung ist bestanden, sofern alle Teile mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) benotet wurden.

(8) ¹Die Note der Master-Prüfung wird laut § 25 Absatz 5 RahmenO-MA an der BTU gebildet. ²Die Gesamtnote ergibt sich aus dem abgerundeten gewichteten Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Bewertung des Kolloquiums mit einem Gewicht von 0,25.

(9) ¹Sollte eine Prüfung aufgrund von Informationen, die erst nach der Ausstellung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement) bekannt werden, ungültig sein, kann der Prüfungsausschuss den erteilten Master-Abschluss aberkennen. ²Die Partnerhochschule muss darüber informiert werden.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

(1) ¹Zu Zwecken der Übertragung von Noten zwischen dem deutschen und ägyptischen Bildungssystem einigen sich die Partneruniversitäten auf ein Äquivalenzsystem. ²Eine entsprechende Tabelle wird als Anlage 3 beigefügt.

(2) Der Prüfungsausschuss wird laut § 18 RahmenO-MA gebildet.

(3) Informationen zu nicht bestandenen Prüfungen werden an die Prüfungsausschussvorsitzenden weitergeleitet.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Lehrkräften Zeitpunkt, Ort und Art der Wiederholungsprüfung fest.

(5) ¹Akademische Beratungen werden über ein Mentorensystem angeboten. ²Zu Beginn des Programms wird jeder bzw. jedem Studierenden eine persönliche Mentorin bzw. ein persönlicher Mentor zugeteilt.

(6) ¹Alle Lehrkräfte, die Mitglieder der BTU oder der Helwan Universität sind, können als Mentorinnen und Mentoren fungieren. ²Mentorinnen und Mentoren werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Studierende, die sich bereits zum Wintersemester 2014/15 oder 2015/16 in den Studiengang eingeschrieben haben, werden in diese Satzung überführt und beenden ihr Studium entsprechend der geänderten Studien- und Prüfungsordnung vom 27. September 2016 (AMbl. 21/2016).

(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen vom 25. September 2013 (AMbl. 08/2013) und vom 23. Juni 2015 (AMbl. 03/2015) treten mit der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Anlage 1: Überblick über die zum Master-Studiengang gehörenden Module mit der Anzahl der Leistungspunkte (CP) pro Semester

Semester 1 BTU/Helwan			Semester 2 BTU			Semester 3 Helwan			Semester 4 BTU/Helwan		
Mandatory Modules			Compulsory Elective Modules (3 out of 8)			Compulsory Elective Modules (3 out of 7)			Mandatory Module		
HCSM 101	Academic Work and Research Methodology	6 CP	HCSM 211	Conservation of Ruins and Archaeological Sites	6 CP	HCSM 311	History and Civilisation	6 CP	HCSM 401	Master Thesis	30 CP
HCSM 111	Heritage Conservation	6 CP	HCSM 212	Building Archaeology	6 CP	HCSM 321	Human Resources Management	6 CP			
HCSM 112	Archaeology	6 CP	HCSM 213	Urban and Regional Planning	6 CP	HCSM 331	Event Management at Heritage Sites	6 CP			
HCSM 121	Introduction to Heritage Site Management	6 CP	HCSM 221	Strategic Planning and Site Management Plans	6 CP	HCSM 332	Interpretation and Presentation	6 CP			
HCSM 131	Principles of Tourism and Visitor Management	6 CP	HCSM 222	Heritage Legislation	6 CP	HCSM 333	Heritage Marketing	6 CP			
			HCSM 223	Fundraising and Financing for Heritage	6 CP	HCSM 334	Heritage Information Technology	6 CP			
			HCSM 224	Heritage Impact Assessment	6 CP	HCSM 335	Introduction to Museology	6 CP			
			HCSM 231	Museum Architecture and Exhibition Design	6 CP						
			Mandatory Module			Mandatory Module					
			HCSM 201	Study Project 1	12 CP	HCSM 301	Study Project 2	12 CP			
Credits	30 CP	Credits	30 CP	Credits	30 CP	Credits	30 CP				
TOTAL CREDITS						120 CP					

Anlage 2: Überblick über die zum Master-Studiengang gehörenden Wahlpflichtmodule mit der Anzahl der Leistungspunkte (CP)

Study Area: Site and Conservation	Coordinating Institution	Credits
Conservation of Ruins and Archaeological Sites	BTU Cottbus - Senftenberg	6 CP
Building Archaeology	BTU Cottbus - Senftenberg	6 CP
Urban and Regional Planning	BTU Cottbus - Senftenberg	6 CP
History and Civilisation	Helwan University	6 CP
Study Area: Site Management	Coordinating Institution	Credits
Strategic Planning and Site Management Plans	BTU Cottbus - Senftenberg	6 CP
Heritage Legislation	BTU Cottbus - Senftenberg	6 CP
Fundraising and Financing for Heritage	BTU Cottbus - Senftenberg	6 CP
Heritage Impact Assessment	BTU Cottbus - Senftenberg	6 CP
Human Resources Management	Helwan University	6 CP
Study Area: Visitor Management and Information	Coordinating Institution	Credits
Museum Architecture and Exhibition Design	BTU Cottbus - Senftenberg	6 CP
Event Management at Heritage Sites	Helwan University	6 CP
Interpretation and Presentation	Helwan University	6 CP
Heritage Marketing	Helwan University	6 CP
Heritage Information Technology	Helwan University	6 CP
Introduction to Museology	Helwan University	6 CP

Anlage 3: Notenäquivalenz-Tabelle für den gemeinsamen Master-Studiengang Heritage Conservation and Site Management

Grades BTU Cottbus-Senftenberg	Percentage	Grades Helwan University
1.0	100 - 95%	A
1.3	94 - 90%	A-
1.7	89 - 85%	B+
2.0	84 - 80%	B
2.3	79 - 75%	B-
2.7	74 - 70%	C+
3.0	69 - 65%	C
3.3	64 - 60%	C-
3.7 / 4.0	59 - 55% / 54 - 50%	D
Less than 4.0	Less than 50%	F